

# **Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Brislach**

vom 23. Oktober 1996

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

## **§ 2**

### **Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im einzelnen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde.

## **§ 3**

### **Zugangsrecht, Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 4****Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

**§ 5****Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle decken.

**§ 6****Messgeräte**

Die Feuerungskontrolleurin oder der -kontrolleur hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Finanzierung erfolgt über die Gebühr.

**§ 7****Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

**§ 8****Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Feuerungskontrolleurin oder des -kontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## § 9

### **Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Laufen Berufung eingelegt werden.

<sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

## § 10

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Alle früheren Beschlüsse über die Kontrolle der Ölfeuerungen werden aufgehoben.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 23. Oktober 1996.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Beschluss vom 12. Dezember 1996.